



Preisblatt zu Bescheinigungen der Bestätigungsstelle gemäß § 7 Abs. 1 SVG iVm Art. 30 Abs. 3 lit. b eIDAS-VO

Gültig vom 1. Jänner 2017 bis auf weiteres

Für Bescheinigungen durch die Bestätigungsstelle ist vom Bescheinigungswerber ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts ist grundsätzlich unabhängig davon, ob eine positive Bescheinigung ausgestellt wird oder nicht. A-SIT verrechnet lediglich die durch die Bestätigungstätigkeit anfallenden Kosten.

Das zu entrichtende Entgelt besteht aus einem feststehenden sowie einem aufwandsabhängigen Bestandteil. Allfällig entstehende Sachkosten bzw. Spesen werden zusätzlich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in Rechnung gestellt.

Der feststehende Bestandteil wird sofort fällig, sobald der Bescheinigungswerber um eine Bescheinigung ersucht.

Der aufwandsabhängige Bestandteil wird binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung fällig.

A-SIT führt nach Ausstellung einer Bescheinigung eine laufende Evidenthaltung von Bescheinigungen und ein Monitoring hinsichtlich der Sicherheit der eingesetzten Produkte und Verfahren sowie der kryptografischen Algorithmen und Parameter durch. Mit der erstmaligen Ausstellung einer Bescheinigung ist ein Monitoring für zwei Jahre verbunden und im Entgelt enthalten. Für ein über diesen Zeitraum hinausgehendes Monitoring ist eine weitere Beauftragung erforderlich, ansonsten wird die Bescheinigung von A-SIT zurückgezogen. Das für das weitere Monitoring erforderliche Jahresentgelt ist jeweils im Vorhinein zu entrichten.

(1) Feststehender Entgeltsbestandteil

Dieser wird für die administrative Bearbeitung und die organisatorischen Vorkehrungen für die weiteren Tätigkeiten eingehoben.

	exkl. 20% MwSt.
Pauschalsatz (in EUR)	424,00

Ergibt sich bereits aus der Vorkontrolle, dass keineswegs eine positive Bescheinigung erreicht werden kann, so werden der Bescheinigungswerber und die Aufsichtsbehörde entsprechend informiert und der halbe Pauschalsatz dafür eingehoben.

(2) Aufwandsabhängiger Entgeltsbestandteil

Dieser wird für die inhaltliche Evaluierung der vorgelegten Unterlagen, allfällige Besprechungen von Rückfragen und Zwischenergebnissen sowie die Ausfertigung von Dokumenten eingehoben. Der dafür notwendige Arbeitsaufwand ist von Art und Komplexität der zu evaluierenden Systeme sowie Umfang, Vollständigkeit und Qualität der vorgelegten Dokumente abhängig. Angewendet wird der jeweils gültige Expertentagessatz des Zentrums für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT) und wird pro begonnenem Tag der Tätigkeit für den Bescheinigungswerber verrechnet.

	exkl. 20% MwSt.
Expertentagsatz (in EUR)	1.117,00

(3) Jahresentgelt für das Monitoring

Dieses wird für ein über den Zeitraum von zwei Jahren ab der Ausstellung der Bescheinigung hinausgehendes Monitoring eingehoben. Der damit verbundene Aufwand wird mit einem Personentag zum o.g. Expertentagsatz verrechnet und ist jeweils im Vorhinein zu entrichten.

(4) Sachkosten und Spesen

Verrechnet werden – sofern zutreffend – solche Positionen, welche einer bestimmten Bestätigungstätigkeit zugeordnet sind. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Verrechnung

Die Bestätigungsstelle bedient sich bei Durchführung und Verrechnung der o.g. Leistungen der A-SIT Plus GmbH. Die A-SIT Plus GmbH (Seidlgasse 22/9, 1030 Wien, Firmenbuchnummer FN 436920f) steht zu 100% im Eigentum des Vereins A-SIT. Die Rechnung wird durch die A-SIT Plus GmbH gestellt.

Wien, Jänner 2017

A-SIT - Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria